Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3705.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853., betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

Auf Ihren Bericht vom 20. Januar d. J. genehmige Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem die Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erheben sind, mit Vorbehalt der Revision des Tarifs von fünf zu fünf Jahren, und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Zugleich genehmige Ich, daß von den Schiffen, welche von der oberen Weichsel nach der Nogat fahren, und umgekehrt, die tarifmäßigen Abgaben für die Benutzung des Weichselhaff-Kanals auch ferner und bis dahin unerhoben bleiben, daß nach Vollendung der Nogat-Coupirung und Eröffnung des neuen Weichsel-Nogat-Kanals an der Montauerspitze eine direktere Schiffahrts-Verbindung zwischen Weichsel und Nogat wieder offen stehen wird.

Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1853.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erheben sind.

Es werden entrichtet:

I. So oft eine der beiden Hebestellen zu Rothebude und Platenhof passirt wird,

A. von einem Schiffsgefäße

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von mehr als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	2	—	—
2) von mehr als 30 bis einschließlich 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	22	6
3) von mehr als 20 bis einschließlich 30 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	12	—
4) von mehr als 15 bis einschließlich 20 Schiffslasten Tragfähigkeit	1	—	—
5) von mehr als 10 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	24	—
6) von mehr als 4 bis einschließlich 10 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	18	—
7) von 2 bis einschließlich 4 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	3	—
8) unter 2 Schiffslasten Tragfähigkeit	—	1	3
B. von Floßholz für jedes Stück	—	—	9

Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen. Sind die Holzflösse beladen, so wird außer der Abgabe zu B. noch der Satz zu A. Nr. 6. entrichtet.

II. Für das Oeffnen der Brücken von allen Fahrzeugen ohne Unterschied und zwar:

a) der Aufzugsbrücke zu Neu-Münsterberg,

	Sgr.	Pf.
1) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen	5	—
2) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht	2	6
b) der Drehbrücke zu Platenhof	5	—

Wenn ausnahmsweise in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen ein Schiffsgefäß zur Nachtzeit durchgeschleust wird oder Behufs dessen Durchfahrt zur Nachtzeit eine der Brücken geöffnet werden muß, so ist für jede Durchschleusung beziehungsweise für jedes Oeffnen einer Brücke, wenn dabei eine Beleuchtung stattgefunden hat, außer der zu I. und II. gedachten Abgabe, an Beleuchtungskosten ein Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Be-

Befreiungen und Ermäßigungen.

1) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten, oder Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Staats befördern und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind auf Vorzeigung von Freipässen von den in diesem Tarife enthaltenen Abgaben befreit.
2) Kähne, welche mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau- oder Pflastersteinen, Kalk- oder Gypssteinen, Sand, Lehm, Thon oder mit Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte der unter I. A. 1 bis 8. vorgeschriebenen Sätze.
3) Fahrzeuge, welche außer dem Gepäck der Schiffsmannschaft und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der vorgedachten Sätze.
4) Handkähne, Fischerkähne, Fischdröbel und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn dafür kein eigener Aufzug verlangt wird, sondern dieselben mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) So weit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2) Kein Schiff wird durch die Schleuse gelassen, bevor der Schiffer über die erfolgte Entrichtung der Abgabe durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung oder über die Abgabenfreiheit durch einen Freipaß sich ausgewiesen hat.
3) Der Schiffsführer hat über die erlegte Abgabe eine Quittung zu fordern und solche, wenn er auch die zweite am Kanale befindliche Hebestelle passirt, daselbst vorzuzeigen.
4) Außer den in diesem Tarife gedachten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Kanals und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3706.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Fürstenthumer Kreise, im Regierungsbezirk Cöslin, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3707.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy über Beverce, Mont, die Fischbacher Kapelle und Heisterberg nach Eupen, soweit dieselbe sich auf dem Preußischen Gebiete befindet, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3708.)

(Nr. 3708.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg, und von Bütow nach der entgegengesetzten Seite ebenfalls nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3709.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1—8., §§. 14., 15., 16., 18. und 19. der Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. Seite 80.) und in der Order vom 12. April 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. Seite 108.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung 1844. Seite 167.), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im §. 1. der gedachten Verordnung vom 17. März 1839. erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

 (Nr. 3710.)

(Nr. 3710.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Dem Antrage in Ihrem Berichte vom 11. d. Mts. entsprechend, bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849., betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (Gesetz-Sammlung Seite 437.), nach Maaßgabe des gegenwärtig eingetretenen Bedarfs jetzt aufzunehmende Staatsanleihe über den Restbetrag von fünf Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier Prozent jährlich, in Schuldverschreibungen über Einhundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thaler ausgegeben, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. März 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) vom 1. Januar 1854. ab jährlich mit Einem Prozent des Schuldkapitals, sowie mit dem Betrage der durch die allmälige Amortisation desselben ersparten Zinsen getilgt werde. Die Verstärkung des hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds bleibt vorbehalten, dagegen darf derselbe niemals verringert werden. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)